

Fassung vom 20.02.2013

- [Gesetzestext](#): Anpassung an die geänderte Fassung vom 24.03.2011; § 57 neu aufgenommen
- [Rz. 58.1](#): Klarstellende Erweiterung zur unverzüglichen Bescheinigungs-/Vorlagepflicht
- [Rz. 58.5](#): Auch bei geringen Einnahmen ist ein geeigneter Einkommensnachweis vorzulegen
- [Rz. 58.7](#): Klarstellende Erweiterung zum Einkommensnachweis bei selbständig Erwerbstätigen
- Anlage gelöscht: Ausfüllhilfe steht im Intranet zur Verfügung

Fassung vom 17.04.2007

- Rz. 58.5 : Klarstellung, dass Einkommensbescheinigung auch maschinell erstellt werden kann.
- Anlage: Ausfüllhilfe geändert (wird demnächst zur Verfügung gestellt und im Internet veröffentlicht).

Fassung vom 01.08.2006

- Rz. 58.1, 58.3, 58.5: Anpassung an die Rechtsänderung ab 01.08.2006
- Rz. 58.7 : s.o.; Wegfall der Bescheinigungspflicht für Auftraggeber von selbständigen Hilfebedürftigen.

Fassung vom 17.11.2005

- Die Hinweise werden um die Anlage „Ausfüllhilfe zum Vordruck Z 2.2“ ergänzt

Fassung vom 30.12.2004

- Rz. 58.7: Einkommensnachweise bei selbständiger Tätigkeit

§ 58**Einkommensbescheinigung**

(1) Wer jemanden, der laufende Geldleistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt, ist verpflichtet, diesem unverzüglich Art und Dauer dieser Erwerbstätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung für die Zeiten zu bescheinigen, für die diese Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird. Dabei ist der von der Agentur für Arbeit vorgesehene Vordruck zu benutzen. Die Bescheinigung ist der- oder demjenigen, die oder der die Leistung beantragt hat oder bezieht, unverzüglich auszuhändigen.

(2) Wer eine laufende Geldleistung nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht und gegen Arbeitsentgelt beschäftigt wird, ist verpflichtet, dem Arbeitgeber den für die Bescheinigung des Arbeitsentgelts vorgeschriebenen Vordruck unverzüglich vorzulegen.

§ 57**Auskunftspflicht von Arbeitgebern**

Arbeitgeber haben der Agentur für Arbeit auf deren Verlangen Auskunft über solche Tatsachen zu geben, die für die Entscheidung über einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Buch erheblich sein können; die Agentur für Arbeit kann hierfür die Benutzung eines Vordrucks verlangen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf Angaben über das Ende und den Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

Nachweis des Einkommens

(1) Die Vorschrift des § 58 SGB II verpflichtet die Arbeitgeber zur unverzüglichen Ausstellung und Aushändigung einer Bescheinigung über Art und Dauer der Erwerbstätigkeit sowie Höhe des Arbeitsentgelts bzw. der Vergütung für Zeiträume beantragter oder gezahlter Geldleistungen nach dem SGB II für Personen, die laufende Geldleistungen nach dem SGB II beantragt haben oder beziehen. Gleichzeitig ist jeder, der eine laufende Geldleistung nach dem SGB II beantragt hat oder bezieht, verpflichtet, den hierfür vorgesehenen Vordruck dem Arbeitgeber unverzüglich vorzulegen.

Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern (vgl. § 121 BGB). Die Person die laufende Geldleistungen nach dem SGB II beantragt oder bezieht ist demnach verpflichtet, dem Arbeitgeber zum nächstmöglichen Zeitpunkt den Vordruck vorzulegen. Der Arbeitgeber hat das Einkommen zu bescheinigen, sobald dessen Höhe feststeht und die Bescheinigung ohne unnötige Verzögerung an den Arbeitnehmer weiter zu geben.

Die Verpflichtung der Leistungsberechtigten zur Weitergabe der ausgestellten Bescheinigung an das Jobcenter ergibt sich aus § 60 Abs. 1 SGB I. Bei Versäumnissen der Leistungsberechtigten ist nach § 66 SGB I zu verfahren.

(2) Die erforderlichen Auskünfte sind vorrangig direkt bei der leistungsberechtigten Person durch Vorlage der Einkommensbescheinigung zu gewinnen. Ist das nicht möglich oder besteht der Verdacht auf Leistungsmissbrauch, kann die Agentur für Arbeit als einer der Träger der Leistungen nach dem SGB II in den gE den Arbeitgeber nach § 57 direkt zur Erteilung der Auskünfte auffordern.

(3) Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung in § 57 und zur Ausstellung einer Einkommensbescheinigung in § 58 schließen beendete Beschäftigungen ein; maßgeblich ist der Zeitraum von beantragten oder bezogenen Leistungen nach dem SGB II.

(4) Nach § 58 kann die Verwendung eines von der Agentur für Arbeit bestimmten Vordrucks verlangt werden. Das Erwerbseinkommen sollte mit den zentralen Vordrucken „Anlage EK“ (Einkommenserklärung) bzw. „Einkommensbescheinigung“ nachgewiesen werden. Diese stehen u. a. elektronisch im Intranet zur Verfügung. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Einkommensbescheinigung maschinell erstellt wird.

Auch geringe Erwerbseinnahmen sind in geeigneter Form nachzuweisen. Eine Quittung des Leistungsberechtigten über den Erhalt der Einnahme ist **nie** ein geeigneter Nachweis, auch dann nicht, wenn das Einkommen im Ergebnis anrechnungsfrei bleibt (den Betrag von 100 Euro nicht übersteigt). In solchen Fällen ist mindestens die Vorlage einer Gehaltsabrechnung zu verlangen; die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden muss aus dem Nachweis erkennbar sein.

**Bescheinigungspflicht
(58.1)**

**Vorlage beim
Jobcenter
(58.2)**

**Auskunftspflicht
der Arbeitgeber
(58.3)**

**Beendete Er-
werbstätigkeiten
(58.4)**

**Form der Nach-
weisführung
(58.5)**

(5) Bei Verstößen gegen die Pflichten des § 58 ist nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 der Tatbestand einer mit Bußgeld bedrohten Ordnungswidrigkeit erfüllt.

**Ordnungswidrigkeit
(58.6)**

(6) Für selbständig Erwerbstätige sollen zusätzliche Auftragschwierigkeiten in einer vorübergehenden schwierigen Auftragsphase oder für Existenzgründer mit einer noch fehlenden Grundlage für den eigenen Lebensunterhalt weitestgehend vermieden werden. Daher soll generell bei selbständig Erwerbstätigen bzw. Existenzgründern auf eine Einkommensbescheinigung durch den Auftraggeber verzichtet werden um zu verhindern, dass der Auftraggeber vom Bezug von Arbeitslosengeld II erfährt. Die Selbständigen/Existenzgründer müssen aber auf anderem Wege, z. B. durch Vorlage des letztjährigen Einkommensteuerbescheides, Nachweise über die Höhe ihres – voraussichtlichen - Einkommens erbringen. Außerdem haben sie mit dem Vordruck „Anlage EKS“ (Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft im Bewilligungszeitraum) zu Beginn des Bewilligungszeitraumes bzw. der selbständigen Tätigkeit eine Selbsteinschätzung zum voraussichtlichen Einkommen abzugeben. Nach Ende des Bewilligungszeitraumes haben selbständig Erwerbstätige mit dem Vordruck „Abschließende EKS“ Angaben zum tatsächlichen Einkommen aus ihrer selbständigen Tätigkeit zu machen (siehe auch FH zu §§ 11 – 11b, Kapitel 3).

**Nachweis bei
selbständiger
Tätigkeit
(58.7)**